Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Der Minister

HESSEN

EINGEGANGEN
23. AUG. 2019
Erled.

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: LPP 6-23d06-06-17/006

Würzburger ökumenische
Arbeitsgemeinschaft Kirchenasyl
c/o Würzburger Flüchtlingsrat
Dominikanerplatz 2
97070 Würzburg

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Baumbach
Durchwahl (06 11) 353 1926
Telefax: (06 11) 32712 2600
Email: LPP6.Rueckfuehrung@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht Juli 2019

Datum 12 . August 2019

Offener Brief an den Bundesinnenminister Horst Seehofer und die Innenminister der Länder zum Kirchenasyl – Verschärfung der Regelung seit August 2018
Ihr Schreiben im Juli 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben hinsichtlich der Reglungen zum Kirchenasyl. Lassen Sie mich zu dem Inhalt und Ihren geäußerten Forderungen folgende Anmerkungen machen:

Kirchenasyl findet keine Grundlage in der staatlichen Rechtsordnung, sondern stellt aufgrund seiner christlich-humanitären Tradition einen Akt der freiwilligen Selbstbeschränkung der Verwaltung, jedoch kein rechtliches Hindernis für die Durchführung von Abschiebungen dar. Ich möchte eindringlich darauf hinweisen, dass Kirchenasyl nur in besonders gelagerten Einzelfällen als „Ultima Ratio" in Betracht kommen kann. Rechtsfreie Räume dürfen in diesem Zusammenhang nicht entstehen. Aufenthaltsrechtlich bleibt eine Ausländerin oder ein Ausländer im Kirchenasyl vollziehbar ausreisepflichtig. Nach obergerichtlicher Rechtsprechung führt der bloße Eintritt in ein Kirchenasyl jedenfalls nicht zum Wegfall einer Strafbarkeit wegen unerlaubten Aufenthalts (§ 95 Abs. 1 Nr. 2 lit. c AufenthG). Ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG besteht allenfalls für die Dauer der

Gütesiegel Familienfreundlicher Arbeitgeber Land Hessen

Einzelfallprüfung des Selbsteintritts der Bundesrepublik durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Der derzeitige Verzicht auf Abschiebungen aus dem Kirchenasyl fußt allein auf der von Ihnen thematisierten Vereinbarung zwischen dem BAMF und den christlichen Kirchen vom 24. Februar 2015. In dieser wurde seitens der Kirchen zugesagt, Kirchenasyl nur bei im Einzelfall besonders begründbaren Härten zu gewähren, um eine Wiederaufnahme bzw. erneute Prüfung des jeweiligen ausländerrechtlichen Verfahrens durch die Behörden zu ermöglichen. Gleichzeitig ist diese Einzelfallprüfung noch vor Ablauf der gemäß Art. 29 Dublin-III-VO sechs Monate dauernden Überstellungsfrist durchzuführen. Das in der besagten Vereinbarung festgehaltene Verfahren, dass bei einem nicht vermeidbaren Eintritt ins Kirchenasyl die jeweilige Landeskirche den Fall dem BAMF mittels eines aussagekräftigen Dossiers meldet, anhand dessen das BAMF über sein Selbsteintrittsrecht entscheiden kann, wird zu meinem Bedauern in der Praxis jedoch nicht konsequent genug eingehalten.

Die Vorlage des Dossiers beim BAMF ist Grundvoraussetzung für eine neuerliche Prüfung des Asylverfahrens. Wenn nun in einem Großteil der Fälle von Kirchenasyl kein Dossier beim BAMF eingereicht wurde, drängt sich trotz gegenteiliger Erklärungen immer weiter der Eindruck auf, dass mit einem langwierigen kirchlichen Härtefallprüfverfahren ein Überdauern bzw. Verstreichen der Rücküberstellungsfrist in den jeweils zuständigen Mitgliedstaat gewünscht ist, um somit letztendlich die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland zu ermöglichen. Eine solche Verfahrensweise hat weitreichende tatsächliche wie rechtliche Auswirkungen für die Länder und ist nicht hinnehmbar.

Hinsichtlich Ihrer Forderung, die erneute Prüfung der Dossiers durch eine unbefangene Instanz, ähnlich einer Härtefallkommission durchführen zu lassen, möchte ich auf die Zuständigkeit des Bundes verweisen. Auch die Beurteilung der von Ihnen dargestellten Fallbeispiele und aller anderen Dossiers, insbesondere unter Beachtung von humanitären und menschenrechtsbezogenen Kriterien, liegt in der Zuständigkeit des Bundes. Das BAMF prüft, ob im Einzelfall eine besondere, unverhältnismäßige Härte vorliegt.

Gleichwohl wird die seit August 2018 praktizierte angepasste Verfahrensweise des BAMF, in Dublin-Überstellungsverfahren fortan in bestimmten Fällen von Kirchenasyl statt der sechsmonatigen Regelüberstellungsfrist die 18-monatige Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO zugrunde zu legen, von mir begrüßt. Sie trägt

dazu bei, sicherzustellen, dass der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständige Mitgliedstaat auch weiterhin zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet bleibt und die Zuständigkeit nicht grundsätzlich auf die Bundesrepublik Deutschland übergeht. Betonen möchte ich hier aber, dass die längere Frist nur in den Fällen gelten soll, in denen sich die Kirche nicht an das am 24. Februar 2015 vereinbarte Verfahren hält.

Ihren Einsatz sowie Ihr Engagement für Flüchtlinge erkenne ich – trotz der inhaltlichen Differenz unserer Standpunkte – respektvoll an. Gleichzeitig bitte ich um Ihr Verständnis, dass ich hinsichtlich Ihrer Forderung zur Rückkehr zu der bisherigen Kirchenasyl-Regelung zu einer von Ihnen abweichenden Auffassung gelange.

Mit freundlichen Grüßen

(Peter Beuth)